

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Änderung der Luftrettungssatzung der Stadt Köln**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Gesundheitsausschuss	18.01.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	24.01.2022
Finanzausschuss	31.01.2022
Rat	03.02.2022

### Beschluss:

Der Rat nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Anlage 2</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: s. Anlage 2

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: s. Anlage 2

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen:**

ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung**

Der seit dem 19.12.2019 gültige Gebührentarif für den Luftrettungsdienst wurde vom Rat am 12.12.2019 beschlossen (Vorlage Nr. [2908/2019](#)).

Die Einsatzzahlenentwicklung sowie organisatorische und kostenmäßige Änderungen im Luftrettungsdienst seit 2019 machen eine Gebührenanpassung erforderlich.

Für den gebührenrelevanten Teil des Luftrettungsdienstes werden gemäß der Gebührenbedarfsberechnung 2020 Kosten in Höhe von insgesamt 6.642.039 € kalkuliert (siehe Anlage 2 Anhang A). Gegenüber der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2019 mit Kosten von 6.078.933 € sind die Kosten um insgesamt 563.106 € gestiegen.

Unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr und 2017 ergeben sich neue Gebührentarife von 126 € pro Flugminute für Primäreinsätze und für Sekundäreinsätze (vorher 143 € pro Flugminute).

Die geänderte Luftrettungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Details zur Gebührenbedarfsberechnung für den Luftrettungsdienst sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist dabei Einvernehmen anzustreben.

Den Kostenträgern wurde der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen im Dezember 2020 zur Stellungnahme zugeleitet. Es konnte jedoch zunächst kein Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt werden.

Die Krankenkassen vertraten – unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 KAG – die Auffassung, dass das Jahr 2016 nicht mehr in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden darf, da die Unterdeckung nur bis zum 31.12.2020 hätte ausgeglichen werden dürfen. Sie bestanden auf eine entsprechende Korrektur der Gebührenkalkulation und haben im Rahmen eines Erörterungsgesprächs am 02.11.2021 angekündigt, ein Rechtsgutachten einzuholen, sollte die Stadt Köln die Satzung dennoch inklusive der Unterdeckung 2016 in Kraft setzen.

Die Verwaltung war dagegen der Auffassung, dass – wie bislang in der Vergangenheit praktiziert – die Frist von vier Jahren nach § 6 Abs. 2 KAG durch die gemäß § 14 Abs. 2 RettG vorgeschriebene Beteiligung der Verbände der Krankenkassen gehemmt wird. Die derzeit gültige Luftrettungssatzung war aufgrund der langen Verhandlungsdauer mit den Krankenkassen erst in 2019 (statt wie geplant in 2018) in Kraft getreten und die Jahre 2014 und 2015 wurden abgerechnet. Damals hatten die Krankenkassen dennoch ihr Einvernehmen erklärt. Die Satzung sollte daher im Rahmen der Satzungslosigkeit der Gemeinden – auch ohne Einvernehmen mit den Krankenkassen – noch in 2021 in Kraft gesetzt werden (vgl. Vorlage Nr. [3848/2021](#)), um die Jahre 2016 und 2017 abrechnen zu können.

Während der laufenden Beratungsfolge in den Fachausschüssen des Rates wurde jedoch deutlich, dass die Vertreter\*innen der Krankenkassen sich endgültig positioniert hatten und die geänderte Satzung nicht akzeptieren würden. In der Folge hätten die Krankenkassen die anfallenden Gebühren nicht vollständig erstattet und ein Teil der Gebühren wäre durch die Patient\*innen selbst zu tragen gewesen. Vor dem Hintergrund einer nunmehr sich als wahrscheinlich darstellenden gerichtlichen Überprüfung wurde die rechtliche Situation verwaltungsintern erneut geprüft und bewertet. Im Ergebnis ist anzunehmen, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass ein Gericht die Gebührenbescheide wegen Nichtigkeit der Gebührensätze in vollem Umfang aufhebt. Die Satzung müsste dann rückwirkend neu erlassen werden.

Die Vorlage Nr. 3848/2021 wurde daher – nach bereits erfolgter Vorberatung in den Fachausschüssen – vor der Ratssitzung am 14.12.2021 zurückgezogen und die Gebührensatzung unter Nichtberücksichtigung der Unterdeckung aus 2016 in Höhe von 1.332.155 € überarbeitet.

Die Krankenkassen haben am 15.12.2021 schriftlich ihr Einvernehmen zu dieser geänderten Luftrettungssatzung (ohne die Unterdeckung aus 2016) erteilt.

Zukünftig ist geplant, die Luftrettungssatzung so rechtzeitig in Kraft zu setzen, dass ein vollständiger Ausgleich der Unterdeckungen erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 3 der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaften des RTH und des ITH erhält jedes Mitglied der Trägergemeinschaften einen Entwurf der Gebührensatzung zur Stellungnahme, wobei Einvernehmen über die Satzung anzustreben ist.

Den Mitgliedern der beiden Trägergemeinschaften wurde der ursprüngliche Satzungsentwurf im Oktober 2021 zur Stellungnahme zugesandt. Der Abstimmungsprozess wurde am 02.11.2021 einvernehmlich abgeschlossen. Die nunmehr geänderte Gebührensatzung wurde den Trägergemeinschaften erneut zur Stellungnahme übersandt. Es ist mit einer einvernehmlichen Zustimmung zu rechnen.

**Anlagen**

- Anlage 1 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) mit Gebührentarif
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung 2020 für den Luftrettungsdienst
- Anhang A Gebührenbedarfsberechnung 2020
  - Anhang B Flugminuten 2007 - 2020
  - Anhang C Gebührenbedarf 2020